
BBV Breisacher Bauschuttverwertungs GmbH

Bebauungsplan „Rimsinger Ei“

Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan

Freiburg, den 31.10.2025
Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung



BBV Breisacher Bauschuttverwertungs GmbH, Bebauungsplan „Rimsinger Ei“, Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan, Fassung zur Frühzeitigen Beteiligung

Projektleitung- und Bearbeitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Kutz

M.Sc. Ökologie, Evolution und Naturschutz Bettina Knauf

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Ausgangslage.....	1
2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethode, Datenbasis	2
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	2
2.2 Allgemeine Umweltziele	3
2.3 Geschützte Bereiche	5
2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen	7
2.5 Prüfmethode	9
2.6 Datenbasis	11
3. Beschreibung städtebaulichen Planung	11
3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften	11
3.2 Wirkfaktoren der Planung	12
3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen	12
4. Derzeitiger Umweltzustand	13
4.1 Fläche	13
4.2 Boden	14
4.3 Wasser.....	14
4.4 Klima / Luft.....	15
4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	16
4.5.1 Pflanzen und Biotoptypen.....	16
4.5.2 Tiere.....	16
4.6 Landschaftsbild und Erholungswert.....	17
4.7 Mensch	17
4.8 Kultur- und Sachgüter	17
5. Grünordnungsplanung.....	18
5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept.....	18
5.2 Grünordnerische Maßnahmen.....	19
5.3 Örtliche Bebauungsvorschriften mit Umweltbezug	21
5.4 Umweltbezogene Hinweise	22
6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	23
6.1 Fläche	23
6.2 Boden	23
6.3 Wasser.....	24
6.4 Klima / Luft.....	25
6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	25

6.5.1	Pflanzen und Biotoptypen.....	25
6.5.2	Tiere	26
6.5.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung).....	27
6.6	Landschaftsbild und Erholungswert.....	27
6.7	Mensch	28
6.8	Kultur- und Sachgüter	28
6.9	Betroffenheit geschützter Bereiche	28
6.10	Abwasser und Abfall	29
6.11	Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung	29
6.12	Wechselwirkungen	29
6.13	Störfallbetrachtung	29
6.14	Kumulation	29
7.	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs	29
8.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung.....	30
8.1	Bilanzierung der Schutzgüter	30
8.2	Bilanzierung nach Ökopunkten.....	32
8.2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	32
8.2.2	Schutzgut Boden	33
8.2.3	Gesamtbilanz nach Ökopunkten.....	34
9.	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	35
10.	Planungsalternativen	35
10.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	35
10.2	Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	35
11.	Zusammenfassung	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst).....	1
Abbildung 2: Plangebiet (Quelle: LUBW Kartendienst)	2
Abbildung 3: Ausschnitt der Biotope in der Umgebung des Geltungsbereichs sowie des betroffenen Teilabschnitts (gelber Pfeil).....	6
Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Breisach - Meringer – Ihringen mit Lage des Plangebiets (rote Linie)	8
Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Fachplan landesweiter Biotopverbund inkl. des Generalwildwegeplans (Quelle: LUBW Kartendienst)	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands	9
Tabelle 2: Relevanzmatrix	13
Tabelle 3: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet	32
Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet	34
Tabelle 5: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden	35

Anhang

- Karte: Biotoptypen Bestand
- Karte: Biotoptypen Planungszustand
- Pflanzliste

Anlagen

- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- Natura2000-Vorprüfung

1. Anlass und Ausgangslage

Anlass

Die Breisacher Bauschuttverwertungs-GmbH plant im Bereich westlich des Rimsinger Eies ein Input-Lager / Zwischenlager sowie ein Output-Lager. Dies soll im hier zugrundeliegenden Bebauungsplan planungsrechtlich durch die Ausweisung eines Sondergebiets gesichert werden.

Die bestehende Deponie (bisher betrieben durch den Landkreis, der sich jedoch aus dem Betrieb zurückzieht) soll abgeschlossen werden, wodurch der Bedarf für ein neues Input-Lager entsteht. Das geplante Input-Lager soll auf Flst. Nr. 826 im östlichen Teil und das geplante Output-Lager auf dem gleichen Flurstück im westlichen Teil untergebracht werden. Die bestehenden Anlagen nördlich des Wirtschaftswegs sollen weiter genutzt werden, sodass auch diese in den Planungsbereich einbezogen werden (Flst. 836 - 840). Zudem werden zur Sicherung einer zukünftigen Entwicklung auch die Flst. 828, 829 und 835, die derzeit als Lagerflächen verpachtet sind, einbezogen.

Auf allen betroffenen Flurstücken erfolgt bereits eine Nutzung. Die wesentlichen Änderungen bestehen darin, dass die Feldhecke im Zentrum (gesch. Biotop) entfernt werden soll und dass die Fläche im Süden durch einen begrünten Damm abgeschildert wird.

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich am „Rimsinger Ei“, welches sich an der B31 (Bad Krozingen- Breisach) auf Höhe von Oberrimsingen befindet und hat eine Größe von ca. 8 ha.



Abbildung 1: Lage des Plangebiets (Quelle: LUBW Kartendienst)

In Abb. 2 ist das Plangebiet in rot umrandet. In allen Bereichen erfolgt bereits eine Nutzung.



Abbildung 2: Plangebiet (Quelle: LUBW Kartendienst)

2. Rechtliche und planerische Vorgaben, Prüfmethoden, Datenbasis

2.1 Rechtliche Grundlagen

*Umweltschützende
Belange im BauGB:*

Umweltprüfung

Gemäß den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4, 2a, 4c, 5 Abs. 5 sowie der Anlage zu den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung ein obligatorischer Teil bei der Aufstellung von Bebauungsplänen. Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß der Anlage 1 zum Baugesetzbuch. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Zur Dokumentation der Umweltprüfung erstellt der Vorhabenträger einen Umweltbericht, der alle umweltrelevanten Belange zusammenfasst und den Behörden zur Stellungnahme vorgelegt wird.

*Untersuchungs-
umfang und -methode*

Gemäß § 2 Abs. 4 S. 2f BauGB legt die Gemeinde für den Umweltbericht fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Die Umweltprüfung bezieht sich dabei auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

Aus dem hier im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegten Umweltbericht werden der aus Sicht der Gemeinde erforderliche Umfang und der Detaillierungsgrad der Prüfmethoden zur Ermittlung der Umweltbelange deutlich; auf die Durchführung eines eigenständigen

Scopingtermins und die Erstellung eines separaten Scopingpapiers wurde daher verzichtet.

Die Behörden werden gebeten, dazu Stellung zu nehmen.

*Eingriffsregelung
nach BNatSchG
und BauGB*

Gemäß § 1a Abs. 3 S. 3 BauGB sind bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in der Abwägung zu berücksichtigen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Ein Ausgleich ist dann nicht erforderlich, wenn die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 S. 6 BauGB).

Artenschutzrecht

Schutzgegenstand des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten für die besonders und streng geschützten Arten bestimmte Zugriffs- und Störungsverbote.

Bei nach den Vorschriften des BauGB zulässigen Eingriffen gelten diese Verbote jedoch nur für nach europäischem Recht geschützte Arten (alle Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten).

Für eine detaillierte Darstellung der artenschutzrechtlichen Vorgaben wird auf den separaten Fachbeitrag Artenschutz verwiesen.

2.2 Allgemeine Umweltziele

Definition

Umweltqualitätsziele definieren die anzustrebenden Umweltqualitäten eines Raums und stellen damit den Maßstab für die Beurteilung von Vorhabenswirkungen dar.

*Funktion:
Bewertungsmaßstab*

Die Umweltziele stellen den Bewertungsmaßstab für die im Umweltbericht zu ermittelnden Auswirkungen dar. Sie werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt und sind aus den genannten Fachgesetzen abgeleitet.

Pflanzen und Tiere

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG), insbesondere

- Dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten, der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen
- Erhalt lebensfähiger Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten
- Ermöglichung des Austausches zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen (Biotopverbund)
- Entgegenwirken hinsichtlich Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten
- Erhalt der strukturellen und geografischen Eigenheiten von Lebensgemeinschaften und Biotopen in einer repräsentativen Verteilung

Fläche, Boden und Wasser

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung
- Umnutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur in notwendigem Umfang

Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Gesetzes zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (LBodSchAG), insbesondere

- Nachhaltige Sicherung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit bzw. der Funktionen des Bodens
- Abwehr schädlicher Bodenveränderungen
- Weitestmögliche Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Erstellung von Bodenschutzkonzepten und bodenkundliche Baubegleitung

Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere

- Erhalt der Böden, sodass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können
- Renaturierung nicht mehr genutzter versiegelter Flächen oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, Überlassen der natürlichen Entwicklung

Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes, insbesondere

- Schutz der Gewässer (einschließlich der Gewässerrandstreifen) als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut
- Keine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands von Fließgewässern
- Keine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers
- Ortsnahe Versickerung / Verrieselung von Niederschlagswasser oder Einleitung in ein Gewässer ohne Vermischung mit Schmutzwasser, sofern dem keine wasserrechtlichen / öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen

Luft / Klima

Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere

- Vermeidung von Emissionen
- Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung tragen

	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere • Schutz von Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen Vorgaben des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg • Reduzierung der Treibhausgasemissionen • Maßnahmen zur Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Ausbau erneuerbarer Energien kommt besondere Bedeutung zu
Landschaftsbild; Erholungswert; Kultur- und Sachgüter	Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), insbesondere • Dauerhafte Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes der Landschaft • Schutz und Zugänglich-Machen nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeigneter Flächen zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft • Bewahrung der Naturlandschaften und historisch gewachsenen Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen
Mensch / Lärm	Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und untergesetzliche Normen zum Lärmschutz in Form der • Orientierungswerte der DIN 18005 • Immissionsrichtwerte der TA Lärm

2.3 Geschützte Bereiche

Natura2000 (§ 31 ff BNatSchG)	Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341) liegt westlich des Plangebiets und beginnt in ca. 400 m Entfernung. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8011401) beginnt in ca. 300 m Entfernung. Aufgrund der Nähe der beiden Natura2000-Schutzgebiete wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.
Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	Das nächstgelegene Naturschutzgebiet beginnt in über 1,2 km Entfernung. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.
Nationalpark (§ 24 BNatSchG)	Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt in ca. 10 km. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG)	Das Biosphärengebiet „Schwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. beginnt in ca. 15 km Entfernung. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	Eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets „Zwölferholz-Haid“ (Schutzgebiets-Nr. 3.15.039) beginnt liegt in ca. 1,5 km Entfernung zwischen Niederrimsingen und Gündlingen. Eine Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Naturpark
(§ 27 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Naturdenkmäler
(§ 28 BNatSchG)

Nicht betroffen.

Geschützte Biotope
(§ 30 BNatSchG, § 33
NatSchG, § 33 a LWaldG)

Mit Inkrafttreten des „Insektenschutzgesetzes“ wurde zum 1.3.22 der Katalog der gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope um die Biotope „artenreiches Grünland, Streuobstwiesen, Steinriegel und Trockenmauern“ ergänzt. Steinriegel und Trockenmauern waren in Baden-Württemberg bereits bislang gemäß § 33 NatSchG geschützt. Der Biotoptyp „Artenreiches Grünland“ entspricht den bereits aufgrund der FFH-Richtlinie geschützten FFH-Mähwiesen (siehe unten). Streuobstwiesen sind in Baden-Württemberg bereits aufgrund des § 33a NatSchG geschützt (siehe nachfolgender Absatz). Solange die landesgesetzliche Regelung nicht angepasst wird, gelten hier der Biotopschutz gemäß BNatSchG und der spezifische Schutz von Streuobstbeständen gemäß NatSchG parallel.

Im Geltungsbereich liegt eine Teilfläche des Biotops „Deponieumgebender Feldgehölzbestand“ (Schutzgebiets-Nr. 180113150059). Dieser Teilbereich (durch gelben Pfeil markiert) geht durch die geplanten Maßnahmen verloren. Aus diesem Grund muss ein Antrag auf Ausnahme von Biotopschutz gestellt werden und ein Ausgleich geschaffen werden. Dies erfolgt zur Offenlage.



Abbildung 3: Ausschnitt der Biotope in der Umgebung des Geltungsbereichs sowie des betroffenen Teilabschnitts (gelber Pfeil)

Streuobstbestände
(§ 33a NatSchG)

Nicht betroffen.

FFH-Mähwiesen und andere
LRT (Anhang I FFH-RL)

Nicht betroffen.

Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig im Wasserschutzgebiet „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II“ (WSG-Nr.-Amt: 315002).

Festgesetzte Überschwem-
mungsgebiete
(§ 78 WHG, § 65 WG)

Nicht betroffen.

2.4 Übergeordnete und kommunale Planungen

Regionalplan

In der Raumnutzungskarte des Regionalplans (Regionalverband südlicher Oberrhein) ragt im Westen ein Regionaler Grünzug in das Plangebiet hinein. Die Flächen sind jedoch gleichzeitig als Deponieflächen dargestellt.

Der Regionalverband wird um Stellungnahme bzgl. der Vereinbarkeit der Planung mit dem Regionalen Grünzug gebeten.

Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmen „Südlicher Oberrhein“ hat das Plangebiet verschiedenste Darstellungen.

Boden: Die Deponie nördlich des Weges ist ohne Bewertung hinsichtlich der Gesamtbewertung des Schutzguts Boden. Dem südlichen Bereich wird eine hohe Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Boden zugewiesen. Als wertgebende Bodenfunktionen in diesem Bereich werden: natürliche Bodenfruchtbarkeit / Ausgleichskörper im Wasserkreislauf / Filter- und Puffer für Schadstoffe dargestellt. Außerdem sind Bereiche im Süden als auch nordwestlich als Archäologisches Kulturdenkmal (§ 2 DSchG) eingezeichnet.

Grundwasser: Das Plangebiet erhält hinsichtlich des Grundwassers durchweg eine mittlere Bedeutung. Als wertgebende Funktion wird: „Bereich mit sehr großem Grundwasservorkommen (Lockergesteinsbereich des Oberrheinsgrabens und der Zuflüsse) dargestellt. Außerdem liegt das Plangebiet vollständig im Wasserschutzgebiet.

Klima und Luft: Das Plangebiet hat eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutzguts Klima und Luft. Es handelt sich um einen Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und / oder Wärmebelastungsrisiken durch verminderten Luftaustausch. Die B31 und die angrenzenden Flächen werden als Freiraumbereich mit (stark) erhöhten Luftbelastungsrisiken dargestellt. Diese ragen auch in das Plangebiet hinein.

Arten und Lebensräume: Die nördliche Hälfte hat gemäß des Landschaftsrahmenplans keine bis sehr geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Die südliche Hälfte erhält hingegen eine mittlere Bedeutung.

Raumkulisse Regionaler Biotopverbund: Der nördlich angrenzende Gehölzstreifen (auch als Biotop gesetzlich geschützt) wird als Entwicklungsgebiet des Biotopverbunds von trockenen Offenland-Lebensräumen dargestellt. Die südliche Hälfte des Plangebiets wird als Kerngebiet des Biotopverbundes von trockener Offenlandlebensräumen beschrieben. Etwas weiter nördlich befindet sich ein Wildtierkorridor mit einem Engpassbereich aus landesweiter Sicht.

Landschaftsbezogene Erholung und Landschaftserleben: Das Plangebiet hat gemäß dem Landschaftsrahmenplan im Norden keine bis sehr geringe Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung und im Süden eine mittlere bzw. hohe Bedeutung. Gleichzeitig liegt das Plangebiet aufgrund der Nähe zur B31 auch innerhalb eines Lärmkorridors längs Hauptstraßen- und Haupteisenbahnstrecken

Keine Darstellung für: Oberflächengewässer: Retentionsfunktion;

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Verwaltungsgemeinschaft Breisach – Merdingen – Ihringen aus dem Jahre 2020 stellt für die betroffenen Flächen zum Teil landwirtschaftliche Flächen und zum Teil gewerbliche Flächen (G Bestand und G geplant) dar. Da der vorliegende Bebauungsplan nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans entwickelt werden kann, wird im Parallelverfahren auch eine Flächennutzungsplanänderung (21. Änderung) durchgeführt.

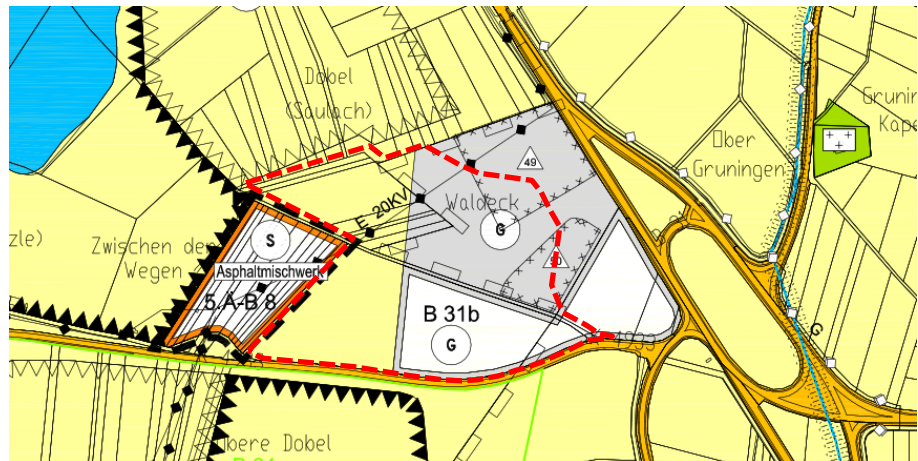


Abbildung 4: Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Breisach - Merdingen – Ihringen mit Lage des Plangebiets (rote Linie)

Bestehende Bebauungspläne

Für das Plangebiet ist aktuell noch kein Bebauungsplan vorhanden.

Biotopverbund

Nicht betroffen.

Das Plangebiet wird von Biotopverbundsflächen umgeben (s. Abb. 5). Außerdem verläuft westlich des Plangebiets ein Wildtierkorridor von internationaler Bedeutung, welcher weiter nördlich vom Plangebiet Richtung Osten abknickt.

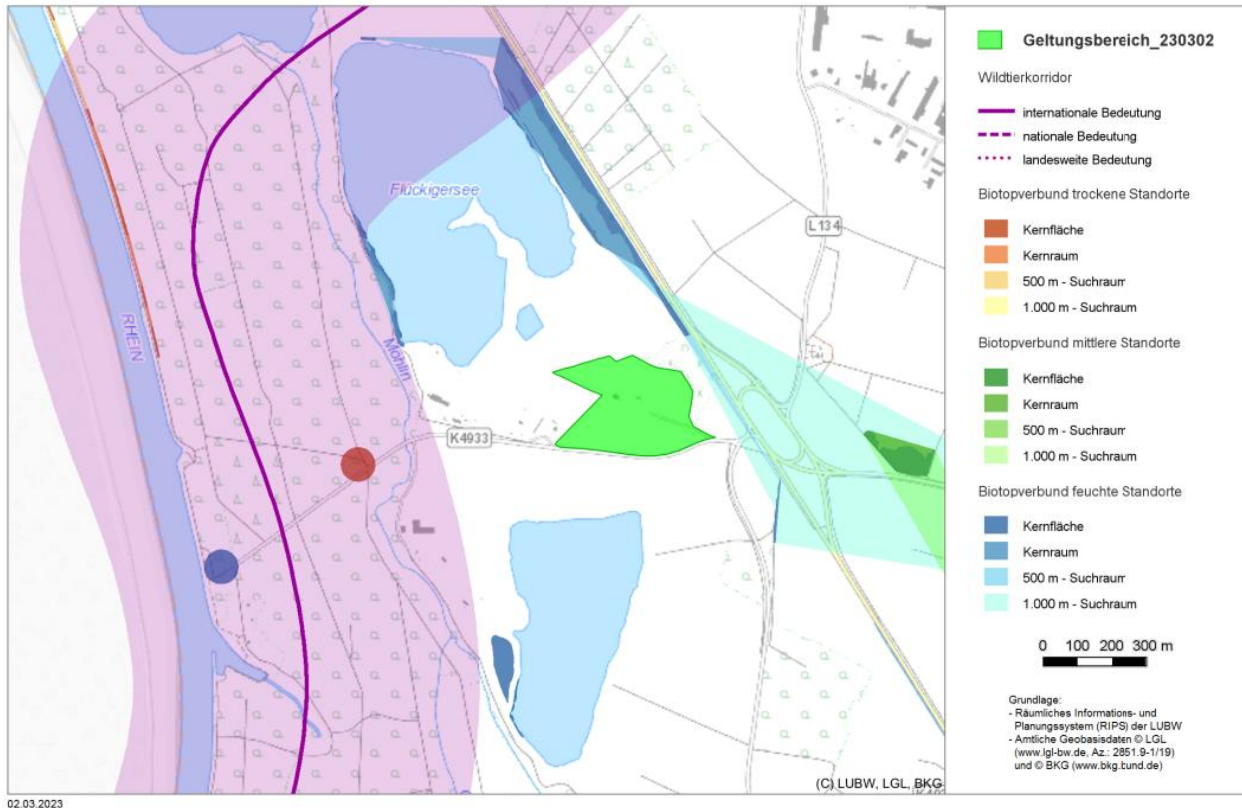


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Fachplan landesweiter Biotopverbund inkl. des Generalwildwegeplans (Quelle: LUBW Kartendienst)

2.5 Prüfmethode

Allgemein

Inhalt der Umweltprüfung ist die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 1 zum BauGB. Dabei werden diejenigen Umweltauswirkungen ermittelt, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes vorbereitet werden. Für die Ermittlung und Bewertung der Bestandssituation und der zu erwartenden Umweltauswirkungen werden eigene Erhebungen der Biotoptypen sowie weitere bestehende Unterlagen herangezogen (s. hierzu auch Kap. 2.6).

Bewertung des Ist-Zustands

Die Bewertung der aktuellen Leistungs- / Funktionsfähigkeit der Schutzgüter wird mittels einer fünfstufigen Skala durchgeführt. Es gilt folgende Zuordnung:

Tabelle 1: Wertungsstufen bei der Beurteilung des Ist-Zustands

Leistung / Funktion	keine/ sehr gering	gering	mittel	hoch	sehr hoch
---------------------	-----------------------	--------	--------	------	-----------

Zur besseren Übersicht wird bei den Beschreibungen zum Ist-Zustand des jeweiligen Schutzguts / Themenfeldes zur Darstellung der Bewertung des Ist-Zustandes folgendes Symbol verwendet:

→ Bewertung des Ist-Zustandes

Bewertung der prognostizierten Auswirkungen

Die nachteiligen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umwelt werden gemäß § 2 Abs. 4 und Anlage 1 BauGB hinsichtlich ihrer „Erheblichkeit“ bewertet. Der Übergang von „unerheblichen“ zu „erheblichen“ Auswirkungen ist dabei im Einzelfall schutzgutbezogen zu begründen.

Diese Bewertung kann in der Regel zugleich für die Anwendung der Eingriffsregelung herangezogen werden. Bei der Eingriffsbewertung wird untersucht, ob die aufgrund der Planung zulässigen Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Im Einzelfall wird das Maß der Umweltauswirkungen nach fachgutachterlicher Einschätzung zusätzlich mittels einer 5-stufigen Skala (sehr gering – gering – mittel – hoch – sehr hoch) bewertet. In der Umweltprüfung sind bei der Prognose der Auswirkungen des Vorhabens außerdem auch die positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter darzustellen.

Zur besseren Übersicht werden bei den Texten zur Beurteilung der vorhabenbedingten Auswirkungen folgende Symbole verwendet:

- erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung
- ▷ unerhebliche (oder keine) nacht. Auswirkung / Beeinträchtigung
- + positive Auswirkung

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Verbindliche Vorgaben zu Prüfmethoden in der Eingriffsregelung sind im BauGB nicht enthalten. Im Rahmen dieses Umweltberichts erfolgt die Ermittlung des Eingriffsumfangs getrennt nach den einzelnen Schutzgütern gemäß folgendem Vorgehen:

- verbal-argumentative Beurteilung für alle natürlichen Schutzgüter (Wasser, Boden, Klima / Luft, Tiere und Pflanzen, Landschaftsbild)
- zusätzlich Ökopunkte-Bilanzierung für die natürlichen Schutzgüter „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“; hierfür wird die Bewertungsmethode der Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) des Landes Baden-Württemberg verwendet.
- Die Bilanzierung für das Schutzgut „Tiere und Pflanzen“ erfolgt demnach anhand der Biotoptypen (Anlage 2, Abschnitt 1 und Tabelle 1 der ÖKVO). Danach wird jedem vorkommenden Biotoptyp ein Ökopunkte-Wert zugewiesen. Hohe Punktwerte stehen dabei für eine hohe ökologische Wertigkeit, niedrige Zahlen für eine geringe ökologische Wertigkeit. Der Punktwert wird anschließend mit der Fläche, die der Biotoptyp einnimmt, multipliziert. Die so für jeden vorkommenden Biotoptypen ermittelten Punktwerte werden summiert, sodass sich ein Gesamtwert der Bestandssituation ergibt. Ebenso wird ein Gesamtwert der Planungssituation ermittelt. Dazu muss zuvor abgeschätzt werden, welche Biotoptypen sich aufgrund der Planung vermutlich einstellen werden.
- Die Bilanzierung des Schutzguts „Boden“ erfolgt demnach anhand der Bodenfunktionen (Anlage 2, Abschnitt 3 und Tabelle 3 der

ÖKVO). Dabei werden die vier Bodenfunktionen „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“, „Filter und Puffer für Schadstoffe“ sowie „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit bewertet. Wie bei den Biotoptypen lässt sich ein Punktwert pro Flächeneinheit im Ist-Zustand sowie im Planzustand ermitteln.

Bei den Schutzgütern "Boden" und "Biotoptypen" ergibt die Gegenüberstellung von Bestands- und Planungswert i. d. R. ein Defizit an Wertpunkten (Ausgleichsbedarf), das den Umfang der nötigen ökologischen Ausgleichsmaßnahmen vorgibt.

Die Auswahl an möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist hier, in der Bauleitplanung, nicht auf die abschließende Maßnahmenauflistung der Ökokontoverordnung beschränkt. Ausgleichsmaßnahmen müssen aber auf jeden Fall eine aus landschaftspflegerischer Sicht sinnvolle Aufwertung des Naturhaushaltes und / oder des Landschaftsbildes darstellen.

2.6 Datenbasis

Verwendete Daten

- Eigene Begehungen 2022
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (2022): Daten- und Kartendienst der LUBW online (<http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>)
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2022): LGRB Kartenviewer online (<http://maps.lgrb-bw.de/>)
- Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg (2022) (<https://www.geoportal-raumordnung-bw.de>)

3. Beschreibung städtebaulichen Planung

3.1 Ziele und umweltrelevante Festsetzungen / Bauvorschriften

Ziele

Die Planung soll die planungsrechtliche Sicherung des bestehenden Gewerbebetriebs und mögliche zukünftige Entwicklungen ermöglichen.

Festsetzungen

Das Plangebiet soll überwiegend als Sondergebiet gemäß ³ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB mit der Zweckbestimmung „Recycling“ festgesetzt werden. Vorgesehen ist eine GRZ von 0,1 im Bereich des Sondergebiets „Recycling“. Im Norden und im Süden werden auch private Grünflächen (teilweise mit Pflanzgebot) und im Süden auch ein Wirtschaftsweg festgesetzt.

Örtliche Bauvorschriften

Das anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort über eine belebte Oberbodenschicht zu versickern.

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Baubedingt

Während der Bauphase können verschiedene Wirkfaktoren zum Tragen kommen:

- Direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen;
- Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes;
- Bodenabgrabungen und -umlagerungen;
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen;
- Baubedinge Emissionen:
 - Staubemissionen
 - Schallemissionen (Lärm)
 - Lichtemissionen
 - Erschütterungen

Anlagebedingt

Anlagebedingt ergibt sich eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Betriebsgebäude, Erschließung, Stellplatzflächen sowie sonstige Freianlagen.

Betriebsbedingt

Betriebsbedingt kann es zu verschiedenen Störungen kommen:

- Lärm
- Stoffemissionen
- Geruchsemissionen
- Lichtemissionen

Es handelt sich jedoch um einen bereits laufenden Betrieb, sodass durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht mit einer Erhöhung der betriebsbedingten Emissionen zu rechnen ist.

3.3 Abschichtung der zu untersuchenden Auswirkungen

Um gemäß dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit nicht alle denkbaren, sondern nur die möglicherweise erheblichen nachteiligen Wirkungen vertieft zu untersuchen, erfolgt eine Relevanzeinschätzung. In der nachfolgenden Relevanzmatrix werden die o. g. Wirkfaktoren hinsichtlich ihrer zu erwartenden Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewertet:

Dabei wird unterschieden zwischen

(■) möglicherweise erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die vertieft geprüft werden müssen (siehe Kap. 6)

und

(-) keine Auswirkungen oder Auswirkungen, die als nicht erheblich einzustufen sind und nicht weiter geprüft werden.

Zusätzlich wird bei der Bewertung auch zwischen den einzelnen Projektphasen (Bau, Anlage und Betrieb) unterschieden, um die erheblichen Auswirkungen präzise festlegen zu können.

Tabelle 2: Relevanzmatrix

	Fläche	Boden	Wasser	Klima, Luft	Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt	Landschaftsbild / Erholung	Mensch - Wohnen	Kultur- / Sachgüter
Baubedingt								
Beseitigung von Vegetation	-	-	-	■	■	■	-	-
Abgrabungen und Aufschüttungen	-	■	■	-	■	■	-	■
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme Lagerflächen	-	■	■	■	■	■	-	-
Luftschadstoffemissionen (inkl. Stäube)	-	■	-	■	■	-	-	-
Erschütterungen	-	-	-	-	■	-	-	-
Schallemissionen (Lärm)	-	-	-	-	■	-	-	-
Anlagebedingt								
Trennwirkungen	-	-	-	-	-	-	-	-
Flächeninanspruchnahme	-	■	■	■	■	-	-	-
Betriebsbedingt								
Schallemissionen durch das Vorhaben	-	-	-	-	■	-	-	-
Stoffemissionen (Nährstoffe, Stäube, Luftschadstoffe)	-	-	■	-	■	-	-	-
Lichtemissionen	-	-	-	-	■	-	-	-

4. Derzeitiger Umweltzustand

4.1 Fläche

Begriff

Mit dem aus der EU-Richtlinie 2014/52/EU im Jahr 2017 in das Baugesetzbuch übernommenen Schutzgut „Fläche“ sollen in Umweltverträglichkeitsprüfungen die Auswirkungen auf den Flächenverbrauch untersucht werden. Dabei wird im Wesentlichen zwischen „unverbrauchten“ Freiflächen (Offenland, Wald) auf der einen und für Siedlungs- und Verkehrszwecke in Anspruch genommenen Flächen unterschieden.

Flächen / -nutzungen

Das ca. 8,38 ha große Gebiet wird bereits überwiegend durch die Deponie genutzt. Landwirtschaftliche Flächen sind durch die Planung nicht betroffen.

4.2 Boden

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Bodenfunktionen

Gemäß der Bodenkarte 1:50.000 (BK50) wird die nördliche Hälfte der Deponie dem Siedlungsboden zugeordnet. Dieser wird hinsichtlich der Bodenfunktionen mit einer 1 bewertet. Die südliche Hälfte wird dem Bodentyp „Rötliche Parabraunerde aus Niederterassenschotter des Rheins“ mit einer Gesamtbewertung von 2,83 (mittel bis hoch) zugeordnet. Jedoch ist auch in diesem Bereich kein natürlicher Boden mehr vorhanden. Vor der Einrichtung des Input- und Output-Lagers wurde auf der gesamten Fläche der Oberboden abgetragen. Somit können die Bodenfunktionen nur noch sehr eingeschränkt erfüllt werden, sodass dieser Bereich auch mit einer 1 hinsichtlich der Erfüllung der Bodenfunktionen bewertet.

- Hinsichtlich der Bodenfunktionen verfügt das Plangebiet einer geringen Wertigkeit (1)

Altlasten

Kenntnisse zu Altlasten im Bereich des Plangebiets liegen aktuell keine vor. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz wird diesbezüglich um Stellungnahme gebeten.

- Aktuell wird von keinen Altlasten-Problematik im Plangebiet ausgegangen.

4.3 Wasser

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich gemäß der Hydrogeologischen Karte 1:50.000 (HK50) in der hydrogeologischen Einheit „Quartäre/Pilozäne Sande und Kiese im Oberrheingraben“. Dabei handelt es sich um einen Grundwasserleiter.

Daten zum Grundwasserstand liegen aktuell nicht vor.

- Aufgrund der Lage im Bereich eines Grundwasserleiters und des aktuell geringen Versiegelungsanteils wird hinsichtlich des Grundwassers von einer mittleren Wertigkeit ausgegangen.

Oberflächengewässer

Nicht im näheren Umfeld vorhanden. In ca. 500 m in westlicher Richtung fließt die Möhlin. Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit mehreren Baggerseen. Der nächste beginnt in ca. 150 m Entfernung.

- Aufgrund des Fehlens von Oberflächengewässern im Plangebiet oder der direkten Umgebung wird von keiner Wertigkeit hinsichtlich der Oberflächengewässer ausgegangen.

Hochwasser / Überflutungsflächen

Nicht betroffen.

- Keine Wertigkeit hinsichtlich Hochwasser- oder Überflutungsflächen

Quell- / Wasserschutzgebiete

Quellschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiets „WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II).

➔ Plangebiet ohne Bedeutung hinsichtlich Quellschutzgebiete und mit Bedeutung hinsichtlich Wasserschutzgebiete.

4.4 Klima / Luft

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (➔)

Lokalklima

Der Geltungsbereich befindet sich in flacher Lage in der Ober-rheinebene. Es liegt zwischen dem landwirtschaftlich genutzten Offen-land (überwiegend Acker) und den weiteren Gewerbeflächen. Westlich an die Gewerbeflächen grenzen Baggerseen und Waldflächen an. Öst-lich am Plangebiet verläuft die vielbefahrene B31.

Das Plangebiet selbst hat, mit Ausnahme des Feldgehölzes im Zent-rum und weiterer kleinerer Grünflächen, keine bis sehr geringe Funk-tion für die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Durch den Gewerbebetrieb selbst, die angrenzenden Gewerbebe-triebe sowie die B31 ist bereits eine Vorbelastung hinsichtlich der Luft-schadstoff-Emissionen gegeben. Das Plangebiet hat gemäß des Land-schaftsrahmenplans eine mittlere Bedeutung hinsichtlich des Schutz-guts Klima und Luft. Es handelt sich um einen Bereich mit zusätzlichen potenziellen Luft- und / oder Wärmebelastungsrisiken durch vermin-derten Luftaustausch. Die B31 und die angrenzenden Flächen werden als Freiraumbereich mit (stark) erhöhten Luftbelastungsrisiken darge-stellt. Diese ragen auch in das Plangebiet hinein.

➔ Aufgrund des hohen (Teil-) Versiegelungsgrads ist das Plangebiet sensibel hinsichtlich der Auswirkungen auf das Lokalklima

Auswirkungen des Klimawandels

Durch den Klimawandel ist damit zu rechnen, dass die Wetterextreme im Plangebiet zunehmen werden. Aufgrund der Lage in der Ober-rheinebene wird dies v.a. die Hitzetage und die Trockenheit aber auch Starkregenereignisse betreffen.

➔ Aufgrund des hohen (Teil-) Versiegelungsgrads ist das Plangebiet sensibel hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels.

Beitrag des Plangebiets zum Klimaschutz bzw. Klimawandel

Das Plangebiet weist bereits einen sehr hohen (Teil-) Versiegelungsgrad auf. In den teilversiegelten Bereichen, die als Lagerflächen genutzt werden, ist kein Oberboden mehr vorhanden. Dieser ist maßgeblich an der Kohlenstoffspeicherung des Bodens beteiligt. Die Leistung als Kohlenstoffspeicher ist daher bereits sehr eingeschränkt.

Weiter gefasst ist zu erwähnen, dass im Betrieb der Bauschuttverwertung Bauschutt verwertet und recycelt wird. Dieser wird dem Baukreislauf dann wieder zurück geführt. Dies stellt im Vergleich zur Entsorgung und Neugewinnung der Materialien einen Beitrag zum Klimaschutz dar.

- ➔ Die Funktion als Kohlenstoffspeicher ist im Plangebiet als sehr gering zu bewerten. Die Verwertung der Baumaterialien wirkt sich insgesamt positiv auf den Klimaschutz auf im Vergleich zu einer Neugewinnung der Baustoffe.

Emissionen

Durch die gewerbliche Nutzung im Plangebiet entstehen im Plangebiet bereits verschiedenste Emissionen (Lärm-, Luftschadstoffe, ...). Außerdem entstehen vergleichbare Emissionen auch durch die angrenzenden Gewerbebetriebe sowie durch die vielbefahrene B31.

- ➔ Das Plangebiet weist eine Vorbelastung hinsichtlich der Emissionen auf.

4.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.5.1 Pflanzen und Biototypen

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (➔)*

Biototypen

Im Geltungsbereich dominieren die anthropogen überprägten Biototypen. Flächenmäßig dominieren die Kiesflächen (21.51), auf welchen vor Nutzung als Lagerflächen der Oberboden abgetragen wurde. Außerdem sind Wege (60.21 und 60.23) sowie zwei kleine Gebäude vorhanden (60.10). Dazwischen und randlich liegen Flächen, auf denen sich Ruderalvegetation (35.64) etabliert hat. Dort sind z.T. Habitatelemente für Eidechsen eingebracht und teilweise Gehölze vorhanden. Im Zentrum des Geltungsbereichs sowie im Osten und Norden noch randlich hineinragend befinden sich Feldgehölze (41.10) (vgl. geschützte Biotope).

- ➔ Das Plangebiet ist zweigeteilt hinsichtlich der Biototypen. Die Kiesflächen und Wege sind von sehr geringer Bedeutung hinsichtlich der Biototypen. Die unversiegelten Bereiche, v.a. die Feldgehölze sind jedoch von hoher Wertigkeit.

Pflanzenarten von besonderer Bedeutung

Im Rahmen der Erfassung der Biototypen wurden auch etwaige Vorkommen seltener und / oder gefährdeter Pflanzensippen mitberücksichtigt. Es wurden jedoch keine seltenen und / oder gefährdeten Pflanzensippen im Plangebiet angetroffen.

- ➔ Das Plangebiet ist ohne Bedeutung hinsichtlich Pflanzenarten.

4.5.2 Tiere

*Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (➔)*

Die Fläche wird fast vollständig bereits durch den Gewerbebetrieb genutzt. Somit dominieren die Schotter-, Lager- und Verkehrsflächen. Dazwischen befinden jedoch Böschungen mit Ruderalvegetation und Saumstreifen. Außerdem entstehen immer mal wieder Störbereiche, in denen sich Pionierarten ansiedeln können.

Die Feldhecke kann von Vögeln und ggf. von Fledermäusen und von Haselmäusen genutzt werden.

- ➔ Das Plangebiet ist hinsichtlich des Schutzguts Tiere von mittlerer Bedeutung

4.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Landschaftsbild

Das Plangebiet selbst ist hinsichtlich des Landschaftsbilds von geringer Bedeutung. Die Beeinträchtigungen durch den Betrieb der Bauschuttverwertung inkl. der fehlenden Vegetation dominieren den Bereich. Eine Aufwertung stellt der Feldgehölz im Zentrum des Plangebiets dar. Auch die angrenzenden Bereiche sind durch die B31 und die weiteren Betriebe beeinträchtigt. Darüber hinaus dominieren im Osten landwirtschaftliche Nutzungen mit dazwischen eingestreuten Gehölzen (v.a. Ackerbau) und im Westen die Waldflächen.

- Das Plangebiet ist von keiner Bedeutung hinsichtlich des Landschaftsbilds.

Erholungswert

Das Plangebiet ist ohne Erholungswert, da es sich um ein Betriebsgelände handelt.

- Das Plangebiet ist von keiner Bedeutung hinsichtlich des Erholungswerts.

4.7 Mensch

Bestandsdarstellung /
-bewertung

Lärm- und Luftschadstoffemissionen:

Im Plangebiet befindet sich bereits ein Gewerbebetrieb, welcher während des Betriebs Lärm und Luftschadstoffe emittiert. Wohnraumnutzungen sind in der direkten Umgebung nicht vorhanden. Der Siedlungskörper von Oberriemsingen beginnt in über 1 km Entfernung. Neben dem Plangebiet selbst, entstehen Lärm- und Luftschadstoffemissionen auch durch die angrenzenden Gewerbebetriebe sowie auch durch den Verkehr auf der B31.

Geruchsemissionen

Geruchsemissionen entstehen im Plangebiet sowie auch in den angrenzenden Gewerbebetrieben während des Betriebs. Hier spielen v.a. die Baumaschinen eine große Rolle.

- Das Plangebiet selbst ist ohne Bedeutung hinsichtlich des der Kultur- und Sachgüter. Die angrenzenden Bereiche jedoch schon.

4.8 Kultur- und Sachgüter

Bestandsdarstellung /
Bestandsbewertung (→)

Im Landschaftsrahmenplan sind Bereiche im Süden als auch nordwestlich des Plangebiets als Archäologisches Kulturdenkmal (§ 2 DSchG) eingezeichnet.

- Das Plangebiet selbst ist ohne Bedeutung hinsichtlich des der Kultur- und Sachgüter. Die angrenzenden Bereiche jedoch schon.

5. Grünordnungsplanung

5.1 Gebietsspezifische Anforderungen und Zielkonzept

Ausgangssituation

Beim Plangebiet handelt es sich um ein weitestgehend bereits gewerblich genutztes Gebiet. Die anthropogen überprägten Biotoptypen dominieren (Kiesflächen sowie versiegelte Bereiche für Wege etc.). Dazwischen sind bisher noch unversiegelte Bereiche vorhanden, wobei es sich v.a. um Ruderalvegetation handelt. Als positiv einzustufen sind die Feldgehölze, welche im Gebiet vorhanden sind.

Von öffentlichen Wegen ist das Plangebiet von Südosten her einsehbar. Aktuell dominieren von dort die Ruderalvegetation im Vordergrund und im Hintergrund die Lagerfläche sowie die sehr hohen Maschinen. Das Feldgehölz im Zentrum wirkt für die dahinter liegenden Bereiche abschirmend.

Private Grünflächen

Die Ausweisung privater Grünflächen hat zum Ziel, in dem bereits stark überprägten und beeinträchtigten Bereich zumindest eine gewisse Eingrünung zu gewährleisten.

Bei der Grünfläche im Süden handelt es sich um die südliche Böschungsseite. Durch eine entsprechende Eingrünung und Bepflanzung durch Gehölze im oberen Bereich, soll die Grünfläche auch zum Schutz des Landschaftsbildes die Einsehbarkeit vom öffentlichen Verkehrsraum auf die Sondergebietsfläche einschränken.

Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen im Geltungsbereich werden nicht explizit ausgewiesen, sondern dürfen innerhalb der Sondergebietsfläche errichtet werden. Auf der Böschungsoberkante im Süden wird jedoch ein Wirtschaftsweg dargestellt, welcher außerhalb der SO-Flächen liegt. Zukünftig dürfen

Gebäude

Gebäude sind aktuell von sehr untergeordneter Bedeutung im Plangebiet. Zukünftig dürfen sie innerhalb der beiden Baufenster erreicht werden.

Sondergebietsfläche

Den größten Anteil des Plangebiets wird zukünftig die Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Bauschuttrecycling einnehmen. Dies stellt bereits im Wesentlichen den aktuellen Zustand dar. Darüber hinaus sollen dem Betrieb perspektivisch auch Entwicklungsmöglichkeiten gewährt werden, sodass auch bisher als Ruderalvegetation vorliegende Bereich z.T. überplant werden.

Weitere Ziele, wie z.B. zu integrierende CEF-Maßnahmen

Werden ggf. zur Offenlage ergänzt

5.2 Grünordnerische Maßnahmen

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB,
§§ 1-15 BauNVO)

Sondergebiet SO „Recycling“

Ausweisung als Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Recycling“

Begründung:

Das Plangebiet wird bereits größtenteils zur Lagerung und Aufbereitung von Bauschutt genutzt. Dies soll auf der Fläche auch weiterhin stattfinden. Neben der Aufbereitung von Bauschutt und der Lagerung der entsprechenden Materialien sind u.a. auch betriebsbedingte Nebenanlagen und Einrichtungen, Nebengebäude für sanitäre Zwecke und Wege, Garagen, Carports und Stellplätze zulässig.

Maß der baulichen Nutzung
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauBG

Grundflächenzahl § 19 BauNVO (zusammengefasst)

Die Grundflächenzahl wird im SO „Recycling“ auf 0,1 festgesetzt. Nicht hochbaulich in Erscheinung tretende bauliche Anlagen, die in wasserdurchlässiger Ausführung hergestellt werden (Stellplätze, Werkhof, Aufschüttungen etc.), dürfen die zulässige Grundfläche bis zu einer GRZ von 1,0 überschreiten.

Begründung

Durch die Beschränkung der hochbaulichen Nutzung der Fläche soll gewährleistet werden, dass nur die absolut erforderlichen Bereiche auch hochbaulich überbaut werden. Die restliche Fläche des Sondergebiets darf durch Aufschüttungen, Stellplätze, ... vollständig in wasserdurchlässiger Ausführung versiegelt werden. Durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen wird gewährleistet, dass zumindest in einem gewissen Umfang Bodenfunktionen, wie Versickerung von Niederschlagswasser erfüllt werden können.

Höhe bauliche Anlagen § 18 BauNVO

Die Höhe der baulichen Anlagen und sonstigen mobilen Anlagen wird begrenzt.

Begründung

Durch eine Beschränkung der Höhe der baulichen Anlagen soll die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds eingeschränkt werden.

Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 23 Abs. 1 und 3 und § 15
Abs. 5 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes in Form von Baugrenzen festgesetzt.

Begründung

Durch die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen, wird die Lage von hochbaulich in Erscheinung tretenden baulichen Anlagen eingeschränkt. Dies soll v.a. die Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds reduzieren.

Grünflächen
(§ 15 BauNVO)

Grünflächen

In den in der Planzeichnung festgesetzten Grünflächen sind Versiegelungen und Nebenanlagen unzulässig. Ausgenommen sind Wege, wenn sie in einer wasserführenden Ausführung ausgeführt werden.

Begründung

Begrünte Bereiche sind im Plangebiet nur sehr eingeschränkt vorhanden. Aus diesem Grund werden die wenigen als Grünflächen geschützt.

Flächen für Aufschüttungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauGB

Flächen für Aufschüttungen

Innerhalb der Fläche für Aufschüttungen ist ein Damm herzustellen. Die in der Planzeichnung eingetragenen Höhen sind zwingend einzuhalten. Abweichungen von ± 30 cm sind zulässig

Begründung

Die Böschung im südlichen Bereich des Plangebiets dient v.a. der Abschirmung der Lagerflächen zur freien Landschaft hin. Die Böschung wird ca. 5 m niedriger als die maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen im Plangebiet. Somit werden die Wesentlichen Beeinträchtigungen weitestgehend abgeschirmt.

Maßnahmen zum Schutz,
zur Pflege und zur Entwicklung
von Boden, Natur und
Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Schutz von Boden und Grundwasser

Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie mit Stoffen unbekannter Wassergefährdungsklassen ist nur auf Flächen zulässig, die befestigt und für diese Stoffe undurchlässig sind.

Flächen, auf denen Maschinen oder Geräte abgestellt oder gewartet werden, sind wasserundurchlässig zu befestigen. Durch geeignete Vorkehrungen ist dafür Sorge zu tragen, dass kein Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser stattfindet.

Sofern keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sind sonstige befestigte Fläche (Lager-, Wege-, Hof- und Stellplatzflächen sowie deren Zufahrten) zur Versickerung des nicht schädlich verunreinigten Regenwassers in einer wasserdurchlässigen Bauweise (z. B. Kalksteinschotter, Kiesschicht, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Pflaster mit Rasenfugen bzw. anderen wasserdurchlässigen Fugen) auszuführen und nach Möglichkeit durch eine entsprechende Neigung (ggf. offene Rinne) an angrenzende Grünflächen anzuschließen.

Kupfer-, zink- oder bleigedackte Materialien sind im Bebauungsplangebiet nur zulässig, wenn sie beschichtet oder in ähnlicher Weise behandelt sind. Eine Kontamination des Bodens oder des Gewässers, in das anfallendes Oberflächenwasser eingeleitet wird, ist dauerhaft auszuschließen.

Begründung

Beim Plangebiet handelt es sich um ein intensiv genutztes Betriebsgelände. Durch diese Festsetzungen soll verhindert werden, dass gefährdende Stoffe in den Boden und somit auch in das Grundwasser gelangen.

Interne Ausgleichsflächen

Innerhalb der Fläche F1 ist ein Gehölz zu entwickeln, welches sich in der Artenzusammensetzung am nördlich angrenzenden Feldgehölz orientiert. Es sind ausschließlich standortheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden (siehe Pflanzliste im Anhang). Zum Sondergebiet hin soll ein abgestufter und strukturreicher Waldrand entstehen.

Die Fläche F2 ist vollständig zu begrünen. Innerhalb der Fläche sind auf der oberen Hälfte der Böschung standortheimische und standortgerechte Sträucher zu pflanzen (siehe Pflanzliste im Anhang). Die Heckenpflanzung ist dreireihig anzulegen, Pflanzanstand 1,5 m (somit ergibt sich eine Pflanzdichte von einer Pflanze/2,25 m²). Zusätzlich sind auf der Fläche insgesamt 30 standortheimische Bäume zu pflanzen (siehe Pflanzliste im Anhang, Straßenbäume), Pflanzabstand 10 m. Der gesamte Bestand ist anschließend durch Erhaltungsschnitte mind. alle drei Jahre zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust einzelner Bäume / Sträucher sind diese zu ersetzen. Die untere Hälfte ist als artenreicher Saum anzulegen. Hierzu ist entsprechendes autochthones Saatgut zu verwenden. In diesem Bereich sind die bestehenden Eidechsen-Habitatelemente zu erhalten.

Begründung

Ziel der Planung ist es, dass in den Randbereichen hochwertige Strukturen entstehen, die verschiedenen Tierarten als Lebensraum dienen können (z.B. Eidechsen, Insekten, Vögel und Fledermäuse). Die Eingrünung der südlichen Böschung dient v.a. auch dem Zweck, für eine angemessene Eingrünung des Sondergebiets von Süden her zu sorgen. Der bestehenden Bereich in dieser Böschung (F2) ist bereits mit Eidechsenelemente versehen. Diese ergeben sich auf der bestehenden Genehmigung und sich zwingend zu erhalten. Diese nehmen jedoch nur kleine Bereiche im unteren Böschungsbereich ein und widersprechen somit nicht dem Ziel einer angemessenen und durchgehenden Eingrünung der Böschung.

5.3 Örtliche Bebauungsvorschriften mit Umweltbezug

Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen

Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung von Werbeanlagen

Begründung:

Aufgrund der Lage des Plangebiets im Außenbereich und der ansonsten durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägten Umgebung, wird die Nutzung von Werbeanlagen eingeschränkt.

Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen

Die Verwendung von Stacheldraht zur Einfriedung ist unzulässig.

Begründung:

Die Einschränkungen hinsichtlich der Einfriedungen fallen in diesem Fall sehr gering aus, da es sich um ein intensiv genutztes Betriebsgelände handelt. Die Verwendung von Stacheldraht wird

dennoch untersagt, da dieser neben dem negativen optischen Effekt sich zu Verletzungen bei Menschen und Tier führen kann.

Anlagen zum Sammeln
oder Versickern von Niederschlagswasser

§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO

Anlagen zum Sammeln oder Versickern von Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser von Dach-, Wege-, Auffahrt-, Hofflächen usw., bei dem eine schadhafte Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist über eine belebte Bodenschicht dem Grundwasser zuzuführen.

Punktueller oder linienförmiger Versickerungen wie z. B. Sickerschächte und Rigolen, bei denen die Oberbodenpassage umgangen wird, sind unzulässig.

Begründung:

Die Vorgabe zum Versickern von Niederschlagswasser dient v.a. dem Grundwasser und dessen Neubildungsrate.

5.4 Umweltbezogene Hinweise

Artenschutzrechtliche Hinweise

Zur Vermeidung eines Eintretens des artenschutzrechtlichen Verbots tatbestands gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es im gesamten Plangebiet nicht zulässig, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

Beleuchtung

Gemäß § 41a Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt (Änderungsgesetz zum BNatSchG gültig ab dem 01.03.2022) sind neu zu errichtende Beleuchtungen technisch und konstruktiv so anzubringen, mit Leuchtmitteln zu versehen und so zu betreiben, dass Tiere und Pflanzen wild lebender Arten vor nachteiligen Auswirkungen durch Lichtimmissionen geschützt sind.

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Lage im Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb des fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietes für die Tiefbrunnen der Stadt Breisach (WSG-Breisach Tiefbrunnen I u. II). Die geltenden Bestimmungen sind zu beachten.

6. Prognose der Auswirkungen der Planung und Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

6.1 Fläche

Orientierungsmaßstab

Die Nationale Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung in der Neuauflage von 2016 sieht als Ziel für das Jahr 2030 vor, die Flächeninanspruchnahme (Siedlung und Verkehr) auf weniger als 30 ha/Tag zu reduzieren. Die Ressourcenstrategie der Europäischen Union und der Klimaschutzplan der Bundesregierung sehen bis 2050 das Netto-Null-Ziel, d.h. Flächenkreislaufwirtschaft, vor.

Bei dem aktuell (2016-2019) hohen Siedlungsentwicklungsbedarf von ca. 52 ha/Tag (Daten: UBA) kann das genannte Ziel nur durch eine hohe Effizienz in der Flächennutzung (und nur zu einem späteren Zeitpunkt) erreicht werden. Eine hohe Effizienz kann erreicht werden durch:

- Innenentwicklung
- Wiedernutzbarmachung vormals baulich beanspruchter Flächen
- hohe bauliche Dichte (bei gleichzeitig hinreichenden und qualitativ voll durchgrüntem Freiflächen)

Flächenbilanz

Freie Landschaft wird durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht überplant.

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Ziel der Planung ist es, den bestehenden Betrieb in seinem Bestand zu sichern und auch Entwicklungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Eine Neu-Inanspruchnahme von freier Landschaft erfolgt nicht.

► Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht vorhanden.

Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen

Nicht notwendig.

Fazit

Es verbleiben nach jetzigem Stand keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.2 Boden

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Bodenfunktionen:

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans darf zukünftig mehr Bodenversiegelt werden, als es aktuell der Fall ist. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig bzw. Überwiegend verloren.

In den zukünftig unversiegelten Bereichen (Ruderalvegetation) wird davon ausgegangen, dass die Böden wieder die Funktionen im Umfang von Siedlungsböden erfüllen können. In jenen Bereichen, wo Gehölze angepflanzt werden, wird davon ausgegangen, dass mit der Zeit die Bodenfunktionen wieder vollumfänglich erfüllt werden können.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Altlasten

Nach aktuellem Kenntnisstand ergibt sich keine Altlastenproblematik.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

▷ Es sind keine Beeinträchtigung anzunehmen.

Mögliche Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen beziehen sich zum einen auf den tatsächlich erforderliche Flächenbedarf, der sich insbesondere über die benötigten Anlagengröße, Lagerkapazitäten sowie Erschließungsflächen ergibt, und zum anderen auf die Art der Oberflächenbefestigung, die u. a. jedoch auch von der Nutzung und deren Intensität abhängt. Inwieweit hier noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen, wird zur Offenlage geprüft.

Kompensation im Plangebiet

Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet sehr wahrscheinlich nicht möglich. Dies wird zur Offenlage jedoch weiter geprüft.

Fazit

Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Bodenfunktionen durch einen vollständigen Funktionsverlust auf Teilflächen. Der voraussichtliche externe Ausgleichsumfang beträgt ca. 8.000 Ökopunkte.

6.3 Wasser

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Grundwasser:

In Folge der neu zulässigen Versiegelung entfallen diese Flächen zunächst für die Versickerung und damit für eine Grundwasserneubildung. Die weiterhin unversiegelten Bereiche erfüllen diese Funktion jedoch weiterhin.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Oberflächengewässer:

In Oberflächengewässer finden keine Eingriffe statt.

Hochwasser / Überflutungsflächen:

Nach aktuellem Kenntnisstand ergeben sich durch die Planungen keine Konflikte mit Überflutungsflächen.

▷ Es sind keine Beeinträchtigungen anzunehmen.

Quell- und Wasserschutzgebiete:

Nicht betroffen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Grundwasser / Wasserschutzgebiete

Es werden verschiedenste Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers und des Wasserschutzgebiets getroffen. Dazu zählen:

- Vorgaben zum Umgang und zur Lagerung mit wassergefährdenden Stoffen sowie mit Stoffen mit unbekannter Wassergefährdungsklasse
- Vorgaben zu Flächen auf denen Maschinen oder Geräte abgestellt oder gewartet werden
- Wasserdurchlässige Gestaltung sonstiger befestigter Flächen (Lager- und Wegeflächen etc.)
- Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über belebte Oberbodenschicht

Oberflächengewässer / Überflutungsflächen

Die Umsetzung von Minimierungs- / Vermeidungsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Kompensation im Plangebiet Nach jetzigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.4 Klima / Luft

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Die Überplanung des Feldgehölzes und weiterer unversiegelter Randbereiche wirkt sich nachteilig auf das Lokalklima aus.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Die Planung trägt in zweierlei Hinsicht zum Klimawandel bei:

- Es werden Flächen mit Klimaschutzfunktion (Treibhausgas-Senken, hier: Feldgehölz und Ruderalvegetation) zerstört.
- Der Bau von Gebäuden ist unabhängig von ihrem Energiestandard vor allem aufgrund der eingesetzten Baumaterialien (v.a. Beton) mit hohen Treibhausgas-Emissionen verbunden. Dies ist hier jedoch von sehr untergeordneter Bedeutung.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Die Bauschuttverwertung recycelt Baumaterialien und macht sie für eine Wiederverwendung brauchbar. Dies ist als positive Auswirkung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Klimawandel zu werten.

+ positive Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Nicht möglich.

Kompensation im Plangebiet

Im Norden und Süden werden private Grünflächen festgesetzt, für welche auch Anpflanzfestsetzungen gelten. Somit können die negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft deutlich reduziert werden.

Fazit Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

6.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

6.5.1 Pflanzen und Biototypen

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ist damit zu rechnen, dass die (teil)versiegelten Flächen im Plangebiet zunehmen werden. Dies hat zur Folge, dass die unversiegelten Bereiche hingegen abnehmen werden. Dies betrifft v.a. den Gehölzbestand im Zentrum als auch Ruderalvegetation.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die nördliche Gehölzfläche durch die Ausweisung einer Grünfläche vergrößert. Ebenso wird

	die südliche Böschung im Süden des Plangebiets als Grünfläche geschützt.
	+ positive Auswirkungen
<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf die höherwertige Gestaltung der unversiegelten Flächen. Vor allem die südliche Böschung soll durch eine entsprechende Begrünung zum einen positiven Effekt auf das Landschaftsbild haben und gleichzeitig auch Habitatstrukturen für verschiedene Tierarten (v.a. Eidechsen und Insekten) aufweisen.
<i>Kompensation im Plangebiet</i>	Nach jetzigem Stand ist das Aufwertungspotenzial aufgrund der Betriebsansprüche ausgeschöpft.
<i>Fazit</i>	Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Biotoptypen. Der voraussichtliche externe Ausgleichsumfang beträgt knapp 43.000 Ökopunkte.

6.5.2 Tiere

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen

Durch die Aufstellung dies Bebauungsplans ist damit zu rechnen, dass die (teil)versiegelten Flächen im Plangebiet zunehmen werden. Dies hat zur Folge, dass die unversiegelten Bereiche, welche verschiedenen Tierarten (z.B. Insekten, Eidechsen, ...) als Lebensraum dienen, hingegen abnehmen werden. Dies betrifft v.a. den Gehölzbestand im Zentrum als auch Ruderalvegetation.

Betriebsbedingt kommt es zu Lichtemissionen auf dem Betriebsgelände. Diese können sich nachteilig auf nachtaktive Tierarten auswirken.

► erhebliche nachteilige Auswirkung / Beeinträchtigung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die nördliche Gehölzfläche durch die Ausweisung einer Grünfläche vergrößert. Ebenso wird die südliche Böschung im Süden des Plangebiets als Grünfläche geschützt. Diese Bereiche bieten Habitatstrukturen, die von verschiedenen Tierarten genutzt werden können.

+ positive Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen beziehen sich insbesondere auf die höherwertige Gestaltung der unversiegelten Flächen. Dies wird zur Offenlage, nach Durchführung der Arterfassungen, konkretisiert.

Für die Beleuchtung wird festgesetzt: Zum Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse wird die Verwendung UV-anteilarmer Außenbeleuchtung festgesetzt (z.B. LED-Leuchten). Die Leuchtgehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten geschützt sein und die Oberflächentemperatur darf 60°C nicht überschreiten. Die Anstrahlung von Grünflächen oder Gehölzen ist unzulässig.

Kompensation im Plangebiet Nach jetzigem Stand ist das Aufwertungspotenzial aufgrund der Betriebsansprüche nicht möglich. Dies wird jedoch zur Offenlage, nach Durchführung derarterfassungen, hin weiter geprüft.

Fazit Es verbleiben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich der Tierwelt.
Bei Berücksichtigung der genannten aufwertenden Maßnahmen im Bereich der unversiegelten Freiflächen kann der Eingriff voraussichtlich unter die Erheblichkeitsschwelle verbracht werden.

6.5.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Zusammenfassung)

Relevanzprüfung Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung kam zum Ergebnis, dass eine genauere Betrachtung der Tiergruppen Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse erforderlich ist.

Kartierungen Es erfolgt eine Erfassung der Haselmäuse und Fledermäuse in 2023. Eine Erfassung der Brutvögel erfolgte bereits 2022. Auf eine Erfassung von Zauneidechsen wurde verzichtet, da ein Vorkommen bereits bekannt ist.

Prüfung der Verbotstatbestände In der saP werden für die vorkommenden Arten die Verbotstatbestände angeprüft. Diese kommen z.T. zum Ergebnis, dass Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich werden.

Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen Es werden verschiedene Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Diese sind in der saP beschrieben.

Fazit Nach jetzigem Kenntnisstand kann durch verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ein Eintreten der Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.6 Landschaftsbild und Erholungswert

Darstellung und Bewertung der Auswirkungen Im Zuge der Planung wird das Feldgehölz im Zentrum des Plangebiets entfernt. Dieses schirmt aktuell die dahinter (nördlich) liegende Betriebsfläche inkl. der Maschinen gut ab. Durch die Entfernung werden diese Bereiche deutlicher sichtbar.

► erhebliche nachteilige Beeinträchtigung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird festgelegt, dass im Süden eine Böschung angelegt werden soll, die die dahinter (nördlich) liegenden Bereiche weitestgehend abschirmt. Die Böschungsseite zur freien Landschaft hin (südliche Böschung) wird eingegrünt, sodass sich das Plangebiet von der Ferne insgesamt besser in die Landschaft einfügt.

+ positive Auswirkungen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Nicht erforderlich.

Kompensation im Plangebiet Der Wegfall des Feldgehölzes und die damit zusammenhängende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird durch die Errichtung der Böschung kompensiert.

<i>Fazit</i>	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
--------------	--

6.7 Mensch

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu keinen wesentlichen Änderungen innerhalb des Plangebiets. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind daher nicht zu erwarten. ▷ keine erhebliche nachteilige Auswirkung
---	--

<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Nicht erforderlich.
---	---------------------

<i>Fazit</i>	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
--------------	--

6.8 Kultur- und Sachgüter

<i>Darstellung und Bewertung der Auswirkungen</i>	Ein Vorkommen von Kultur- und Sachgütern innerhalb des Plangebiets ist nicht bekannt. Die Behörden werden um Hinweise gebeten.
---	--

<i>Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen</i>	Nicht erforderlich.
---	---------------------

<i>Fazit</i>	Es verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.
--------------	--

6.9 Betroffenheit geschützter Bereiche

<i>Natura 2000</i>	Aufgrund der Nähe zu einem FFH- und einem Vogelschutzgebiet (s. Kap. 2.3) wurde eine Natura2000-Vorpürfung durchgeführt. Diese kommt zum Ergebnis, dass die Erhaltungsziele der beiden Schutzgebiet nicht beeinträchtigt werden.
--------------------	--

<i>Naturschutzgebiete</i>	Nicht erforderlich.
---------------------------	---------------------

<i>Nationalpark</i>	Nicht erforderlich.
---------------------	---------------------

<i>Biosphärenreservate</i>	Nicht erforderlich.
----------------------------	---------------------

<i>Landschaftsschutzgebiete</i>	Nicht erforderlich.
---------------------------------	---------------------

<i>Naturpark</i>	Nicht erforderlich.
------------------	---------------------

<i>Naturdenkmäler</i>	Nicht erforderlich.
-----------------------	---------------------

<i>Geschützte Biotope</i>	Die Teilfläche des gesetzlich geschützten Biotops (Feldgehölz; s. Kap.2.3), welches durch die Planung entfällt, muss art- und wertgleich ersetzt werden. Daher muss ein Antrag auf Ausnahme von Biotopschutz gestellt werden. Dies erfolgt zur Offenlage.
---------------------------	--

<i>Streuobstbestände</i>	Nicht erforderlich.
--------------------------	---------------------

<i>FFH-Mähwiesen / LRT</i>	Nicht erforderlich.
----------------------------	---------------------

6.10 Abwasser und Abfall

Darstellung der Auswirkungen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans ändert sich die Nutzung im Geltungsbereich nicht wesentlich. Somit ist auch mit keinen Auswirkungen auf das Abwasser und den Abfall zu rechnen.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich.

6.11 Erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung

Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien

Das Potenzial zur Nutzung erneuerbarer Energien ist prinzipiell vorhanden.

Vorgesehene Maßnahmen / Energienutzung

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist durch die notwendigen, hohen Baumaschinen, welche sich auf dem Gelände bewegen können, müssen, eingeschränkt.

Ob und in welchem Maße dennoch Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien umgesetzt werden, wird im weiteren Verfahrensverlauf festgelegt.

6.12 Wechselwirkungen

Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand und bei Umsetzung der definierten Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Es sind auch keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und den Schutzzielen von Natura2000-Gebieten ersichtlich. Aufgrund der Nähe zu den Natura2000-Gebieten wurde eine FFH-Vorprüfung dargestellt (s. Anlage).

6.13 Störfallbetrachtung

Im Plangebiet werden unbedenkliche Baumaterialien recycelt. Es gibt daher keine Hinweise auf eine Störfallbetrachtung. Behörden werden, sollte dies nicht der Fall sein, um Hinweise gebeten.

6.14 Kumulation

Kumulierende Vorhaben in der Umgebung sind nicht bekannt. Eine Kumulation ist somit nicht erkennbar. Hinweise werden entgegengenommen.

7. Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbeereichs

Anlass

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs werden im weiteren Verfahrensverlauf fertiggestellt.

8. Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung

8.1 Bilanzierung der Schutzgüter

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
BODEN	- Bodenfunktionsverlust durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagern, Verdichten	- Schutz von zwei privaten Grünflächen - Begrenzung der Flächenversiegelung auf das maximal erforderliche Maß	Voraussichtlich extern erforderlich; Festlegung erfolgt zur Offenlage	Die Planung führt zu Eingriffen, die voraussichtlich extern ausgeglichen werden müssen.
WASSER	- Einschränkung Grundwasserneubildung durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagern, Verdichten	- Verschiedene Festsetzungen zum Schutz des Grundwassers - Begrenzung der Flächenversiegelung auf das maximal erforderliche Maß	Voraussichtlich nicht erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die mittels geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. hinreichend minimiert werden können.
KLIMA / LUFT	Verlust des Feldgehölzes und von Ruderalvegetation als CO₂-Speicherungskapazität	Vergrößerung des Feldgehölzes im Norden des Plangebiets und Neupflanzung eines Feldgehölzes auf der Böschung im Süden	Voraussichtlich nicht erforderlich	Die Planung führt zu Eingriffen, die mittels geeigneter Maßnahmen vermieden bzw. hinreichend minimiert werden können.

NATUR-GUT	Eingriff	Vermeidung und Verminderung	Ausgleich und Ersatz	Fazit
TIERE UND PFLANZEN	- Verlust von Lebensraum durch - Bebauung / Versiegelung - Befahren, Ab-/Umlagern, Verdichten	- Weiterhin Umsetzung verschiedener Artenschutzmaßnahmen auf dem Betriebsgelände - Insekten und Fledermausfreundliche Beleuchtung	Extern erforderlich; Festlegung erfolgt zur Offenlage	Die Planung führt zu Eingriffen, die voraussichtlich extern ausgeglichen werden müssen.
LANDSCHAFTSBLD / ERHOLUNGSRaum	Entfernung des Feldgehölzes im Zentrum	Errichtung eines eingegrünter Damms im Süden des Plangebiets	Nicht notwendig.	Die Planung führt zu Eingriffen, die durch die Vermeidungsmaßnahme ausgeglichen werden können.

Gesamtfazit

Die Planung führt zu Beeinträchtigungen aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzguts „Landschaftsbild“, auf welches sich das durch den BPlan ermöglichte Vorhaben durch die damit verbundene Errichtung einer begrünten Böschung im Süden positiv auswirkt.

Ein Teil der Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung vermieden werden; die abschließende Festlegung dieser Maßnahmen erfolgt zur Offenlage.

Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ verbleiben trotz Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen, die extern ausgeglichen werden müssen. Die Festlegung der externen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt zur Offenlage.

8.2 Bilanzierung nach Ökopunkten

8.2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Bilanz im Plangebiet

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet erfassten Biotoptypen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg (ÖKVO).

Abweichende Bewertung

Dabei wurde in den folgenden Fällen von den in der Biotopwertliste angegebenen Normalwerten abgewichen:

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation:

Aufwertung wegen dem Vorhandensein einzelner Gehölze von 11 ÖP / m² auf 13 ÖP / m²

35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation:

Aufwertung wegen dem Vorhandensein von Eidechsenhabitatstrukturen von 11 ÖP / m² auf 13 ÖP / m²

Tabelle 3: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung der Biotoptypen im Plangebiet

	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Biotoptypen Ökopunkte	
				Grundwert	Gesamt
	21.51 Kiesfläche (Abwertung, da ständig Bewegungen auf der Fläche ; An- und Abtransport von Material)	53.524		2	107.048
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (Aufwertung wegen Gehölzen oder Habitatelementen für Eidechsen)	23.140		13	300.820
	37.11 Acker	142		4	567
	41.10 Feldgehölz (Abwertung wegen hineinragender Ablagerungen)	4.119		14	57.664
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche	456		1	456
	60.21 Völlig versiegelte Straße oder Platz	3.735		1	3.735
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter	1.439		2	2.879
	Summe Ausgangszustand	86.555			473.168

				Biotoptypen Ökopunkte	
	Biotoptyp	Fläche (qm)	Anzahl	Grund- wert	Gesamt
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (F2; unterer Böschungsbereich mit Eidechsenmaßnahmen)	4.095		11	45.045
	41.10 Feldgehölz mittlerer Standorte (F1 und F2)	8.626		14	120.764
	60.23 Weg oder Platz mit wassergebundener Decke, Kies oder Schotter (Wirtschaftsweg auf der Böschung)	3.351		1	3.351
	Sondergebiet (Gesamtfläche: 70483 m²)				
	35.64 Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (20 %; Bereiche für Eidechsenmaßnahmen)	14.097		11	155.063
	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche (10 %: bis GRZ 0,1)	7.048		1	7.048
	21.51 Kiesfläche (70% der SO-Fläche; Abwertung, da ständig Bewegungen auf der Fläche ; An- und Abtransport von Material)	49.338		2	98.676
	Summe Planungszustand (inkl. interne Ausgleichsmaßnahmen)	86.555			429.947
	Bilanz Schutzgut Tiere und Pflanzen: Planungszustand minus Ausgangszustand				-43.221

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

8.2.2 Schutzgut Boden

Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis der Ökopunkte-Bilanzierung auf Basis der im Plangebiet vorhandenen Bodenfunktionen. Verwendet wurde das Bilanzierungsmodell der Ökokonto-Verordnung Baden-Württemberg. Die Bodenfunktion „Sonderstandort für naturnahe Vegetation“ bleibt nach diesem Modell unberücksichtigt, da sie nicht als „sehr hoch“ einzustufen ist.

Tabelle 4: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung des Bodens im Plangebiet

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	* ÖP/qm	Gesamt (ÖP)
Ausgangszustand	unversiegelt (Acker)	142	2,83	11,32	1.604
	unversiegelt (Gehözbestände; jedoch auf geschlossener Deponie; kein natürlich gewachsener Boden)	4.119	1,00	4,00	16.475
	unversiegelt; anthropogen überprägte Böden (Böschungen etc.)	23.140	1,00	4,00	92.560
	teilversiegelt (Kiesflächen, Oberboden nicht mehr vorhanden sowie wassergebundener Weg)	54.963	0,50	2,00	109.927
	vollversiegelt	4.191	0,00	0,00	0
	Summe Ausgangszustand	86.555			220.566

	Bodentyp	Fläche (qm)	Bodenfunktionen		
			Bewertung Ø	* ÖP/qm	Gesamt (ÖP)
Planungszustand	unversiegelt (Gehözbestände; jedoch auf geschlossener Deponie; kein natürlich gewachsener Boden)	8.626	1,00	4,00	34.504
	unversiegelt; anthropogen überprägte Böden (Böschungen etc.)	18.192	1,00	4,00	72.766
	teilversiegelt (Kiesflächen, Oberboden nicht mehr vorhanden sowie wassergebundener Weg)	52.689	0,50	2,00	105.378
	vollversiegelt	7.048	0,00	0,00	0
	Summe Planungszustand	86.555			212.649
	Bilanz Schutzgut Boden: Planungszustand minus Ausgangszustand				-7.917

* Gemäß dem Bewertungsmodell der Ökokonto-Verordnung wird zur Berechnung der "Wertigkeit" des Bodens in Ökopunkten (ÖP) die durchschnittliche Bewertung der Bodenfunktionen mit dem Faktor 4 multipliziert.

Bilanz der externen Ausgleichsmaßnahmen

Wird zur Offenlage ergänzt.

8.2.3 Gesamtbilanz nach Ökopunkten

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbilanz für Plangebiet. Demnach verbleibt ein Ökopunktedefizit von ca. 51.000 Ökopunkten. Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.

Tabelle 5: Gesamtbilanz Biotoptypen und Boden

	Schutzgut Tiere und Pflanzen	Schutzgut Boden	schutzgut-übergreifend (Tiere und Pflanzen, Boden)
Bilanz im Plangebiet	-43.221	-7.917	-51.138
Bilanz externe Maßnahmen	0	0	0
Gesamtbilanz (ÖP)	-43.221	-7.917	-51.138

9. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Notwendigkeit von Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Die konkret erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob ein Monitoring erforderlich sein wird, hängt von der Komplexität der Maßnahmen ab.

Umweltbaubegleitung

Die konkret erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob eine Umweltbaubegleitung erforderlich sein wird, hängt von der Komplexität der Maßnahmen ab.

10. Planungsalternativen

10.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.

Da es sich jedoch bereits um ein genutztes Betriebsgelände handelt, ist davon auszugehen, dass dieser Gewerbebetrieb weiterhin bestehen wird.

10.2 Ergebnis der Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Erhalt des Feldgehölzes

Durch eine Reduzierung der Gewerbefläche könnte das Feldgehölz im Zentrum des Geltungsbereichs erhalten bleiben, welches auch als Biotop gesetzlich geschützt ist.

Jedoch auch bei Erhalt des Feldgehölzes würde es als gesetzlich geschütztes Biotop entfallen, da es sich beim Plangebiet durch die Aufstellung des Bebauungsplans um keinen Außenbereich mehr handelt und gesetzlich geschützte Biotope sich nur im Außenbereich befinden.

11. Zusammenfassung

<i>Aufgabenstellung</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans „Rimsinger Ei“ in Breisach soll der bereits bestehende Gewerbebetrieb gesichert werden. Außerdem sollen dem Betrieb Entwicklungsmöglichkeiten ermöglicht werden, die über die bereits bestehende Nutzung hinausgehen.
<i>Vorhabenbeschreibung</i>	Die bestehende Deponie (bisher betrieben durch den Landkreis, der sich jedoch aus dem Betrieb zurückzieht) soll abgeschlossen werden, wodurch der Bedarf für ein neues Input-Lager entsteht. Das geplante Input-Lager soll auf Flst. Nr. 826 im östlichen Teil und das geplante Output-Lager auf dem gleichen Flurstück im westlichen Teil untergebracht werden. Die bestehenden Anlagen nördlich des Wirtschaftswegs sollen weiter genutzt werden, sodass auch diese in den Planungsbereich einbezogen werden (Flst. 836 - 840). Zudem werden zur Sicherung einer zukünftigen Entwicklung auch die Flst. 828, 829 und 835, die derzeit als Lagerflächen verpachtet sind, einbezogen. Das Plangebiet hat insgesamt eine Größe von ca. 8 ha. Dieses soll zukünftig überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Rimsinger Ei“ festgesetzt werden. Daneben werden private Grünflächen im Süden und Norden sowie ein Wirtschaftsweg festgesetzt.
<i>Ausgangszustand</i>	Das Plangebiet wird bereits fast vollständig durch den bestehenden Gewerbebetrieb genutzt. Im Zentrum befindet sich ein Feldgehölz, welches als Biotop gesetzlich geschützt ist. Des Weiteren befinden sich zwischen den intensiv genutzten Lagerflächen auch Ruderalvegetation in unterschiedlicher Ausprägung.
<i>Umweltbezogene Auswirkungen der Planung</i>	Durch die Aufstellung des Bebauungsplans dürfen die (teil)versiegelten Bereiche im Plangebiet zunehmen. Die unversiegelten Bereiche werden dementsprechend abnehmen. Dies betrifft v.a. das Feldgehölz, welches sich im Zentrum des Plangebiets befindet und auch als Biotop gesetzlich geschützt ist sowie Bereiche mit Ruderalvegetation. Im südlichen Rand des Plangebiets muss eine Böschung errichtet werden, welche auf der Südseite auch begrünt werden muss. Dies wirkt sich positiv auf das bereits beeinträchtigte Landschaftsbild aus.
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	Es besteht die Möglichkeit, verschiedene Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Beeinträchtigung umzusetzen: • Festsetzung von 2 privaten Grünflächen • Anpassung Flächenbedarf • Anpassung Oberflächengestaltung • ortsnahe Versickerung • höherwertige Gestaltung der Freiflächen • Eingrünung im Süden durch Anlage eines begrüntem Damms Diese Maßnahmen sowie weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden zur Offenlage ergänzt.
<i>Maßnahmen (intern)</i>	Interne Maßnahmen sind nach aktuellem Stand nicht möglich.

Eingriffsbilanzierung

Die Planung führt zur Beeinträchtigung aller Schutzgüter mit Ausnahme des Schutzguts „Landschaftsbild“, auf welches sich das Vorhaben insgesamt positiv auswirkt.

Ein Teil der Beeinträchtigungen kann durch Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung vermieden werden. Bei den Schutzgütern „Boden“ und „Tiere und Pflanzen“ verbleiben trotz Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen, die voraussichtlich extern ausgeglichen werden müssen (ca. 51.000 Ökopunkten).

Maßnahmen (extern)

Werden zur Offenlage ergänzt.

Monitoring

Die konkret erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob ein Monitoring erforderlich sein wird, hängt von der Komplexität der Maßnahmen ab.

Umweltbaubegleitung

Die konkret erforderlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen stehen zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht fest. Ob eine Umweltbaubegleitung erforderlich sein wird, hängt von der Komplexität der Maßnahmen ab.

Artenschutz

Ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Tierarten kann nicht ausgeschlossen werden:

- Brutvögel (wurden bereits 2022 erfasst)
- Haselmaus
- Fledermäuse und
- Eidechsen

Für die Haselmaus und Fledermäuse soll eine genauere Betrachtung im Jahr 2023 erfolgen. Ein Vorkommen von Eidechsen im Gebiet ist bekannt. Eine erneute Erfassung ist daher nicht erforderlich.

Nach den Durchgeführten Erfassungen werden ggf. erforderliche Maßnahmen erarbeitet und zur Offenlage ergänzt.

Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft

Natura2000:

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341) liegt westlich des Plangebiets und beginnt in ca. 400 m Entfernung.

Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Rheinniederung Neuenburg – Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8011401) beginnt in ca. 300 m Entfernung.

Aufgrund der Nähe der beiden Natura2000-Schutzgebiete wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt.

Biotop:

Im Geltungsbereich liegt eine Teilfläche des Biotops „Deponieumgebender Feldgehölzbestand“ (Schutzgebiets-Nr. 180113150059). Dieser Teilbereich (durch gelben Pfeil markiert) geht durch die geplanten Maßnahmen verloren. Aus diesem Grund muss ein Antrag auf Ausnahme von Biotopschutz gestellt werden und ein Ausgleich geschaffen werden. Dies erfolgt zur Offenlage.